

Legal News Energierecht

Aktuelle Informationen zu energierechtlichen Entwicklungen

Ausgabe 5, März 2021

Inhalt

Aktuelles aus Politik und Wirtschaft.....	2
Hinweispapier der Bundesnetzagentur zur Zuordnung von ausgeführten EE-Anlagen	2
Neues von der Clearingstelle	2
Clearingstelle EEG KWKG: Empfehlung zur kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe im KWKG	2
Rechtsprechung.....	3
Verfassungswidrigkeit der §§ 61c, 61d EEG 2021?.....	3
OLG Düsseldorf zur „geduldeten Notstromentnahme“	4
EnWG-Novelle 2021: Weitgehende Veröffentlichungspflichten der Regulierungsbehörden geplant	4
BGH-Urteil zur Marktprämie für Wind-energieanlagen – Bürgerenergiegesellschaft	5
LG Stuttgart zur Anwendung von § 47 EnWG beim Ausschluss vom Konzessionsverfahren wegen Wettbewerbsverstoßes	6
Veranstaltungen.....	6
Webinar Energierecht am Nachmittag.....	6
Über uns	7
Ihre Ansprechpartner	7
Bestellung und Abbestellung	7

Aktuelles aus Politik und Wirtschaft

RA Matthias Stephan
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

RA'in Tugba Altin
Tel.: +49 211 981-7637
tugba.altin@pwc.com

Hinweispapier der Bundesnetzagentur zur Zuordnung von ausgeförderten EE-Anlagen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 15. Februar 2021 ein Hinweispapier für ausgeförderte EE-Anlagen vorgelegt, die bisher die Marktprämie in Anspruch genommen haben und deren Förderung zum Jahresbeginn 2021 endete bzw. jeweils zu Beginn der folgenden Jahre enden wird.

Zielgruppe sind Betreiber von PV-Anlagen oder Windkraftanlagen, die bisher die Marktprämie in Anspruch genommen haben und deren Förderung endet. Diese sind dazu verpflichtet, mit ihren Anlagen rechtzeitig vor dem Förderende in die „sonstige Direktvermarktung“ oder die „Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen“ zu wechseln. Der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber den Wechsel der Veräußerungsform bis zum 30. November des letzten Förderjahres mitteilen. Abweichend davon gilt die Wechselfrist für EE-Anlagen, deren Förderdauer Ende 2020 ausgelaufen ist, auch dann als gewahrt, wenn die Mitteilung bis zum 18. Dezember 2020 erfolgt ist.

Die BNetzA befasst sich in dem Hinweispapier insbesondere mit den Fällen, in denen die üblichen Wechselprozesse seitens der Anlagenbetreiber nicht rechtzeitig abgewickelt wurden und dadurch die übrigen, noch nicht ausgeförderten EE-Anlagen, deren Netzeinspeisung gemeinsam in demselben Bilanzkreis bilanziert wird, aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorgabe der „Sortenreinheit“ nach § 20 Nr. 3 EEG 2021 gefährdet sein könnten. Nach Auffassung der BNetzA kann die Gefahr einer „Verunreinigung“ des Marktprämien-Bilanzkreises durch die Fiktionswirkung nach § 21c Abs. 1 S. 3 EEG 2021 vermieden werden. Diese regelt den Fall, dass Betreiber ausgeförderter Anlagen nicht, insbesondere nicht rechtzeitig, eine andere zulässige Zuordnung treffen, bevor die EEG-Vergütung ihrer Anlage ausläuft. Ob und inwieweit vom Netzbetreiber für die eingespeisten Strommengen aus einer ausgeförderten EE-Anlage, die von Gesetzes wegen zugeordnet wurde, Zahlungen zu leisten sind, richtet sich danach, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für die Einspeisevergütung in Form einer „Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen“ nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3a oder 3b EEG 2021 (ausgeförderte Windenergieanlagen oder sonstige ausgeförderte EE-Anlagen ≤ 100 kW) vorliegen oder nicht.

Kontaktieren Sie uns gerne, sofern Sie Nachfragen zum Auslauf der Förderung für Ihre Anlagen.

Neues von der Clearingstelle

RA Dominik Martel, LL.M.
Tel.: +49 521 96497 902
dominik.martel@pwc.com

RA Henning Winkelmann
Tel.: +49 511 5357-5142
henning.winkelmann@pwc.com

Clearingstelle EEG|KWKG: Empfehlung zur kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe im KWKG

In ihrer Empfehlung vom 25. Januar 2021 (Az. 2019/8) hält die Clearingstelle EEG/KWKG eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe im KWKG grundsätzlich für zulässig.

Bei der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe werden Strommengen, die physikalisch vor dem Netzverknüpfungspunkt verbraucht werden, bilanziell als am Netzverknüpfungspunkt übergeben angesehen und auch entsprechend kaufmännisch abgerechnet. Da die Messwerte jedoch lediglich die physikalischen Stromflüsse repräsentieren, sind bei der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe die Abrechnungswerte der bilanziellen Betrachtungsweise entsprechend zu korrigieren. Ein solches Vorgehen ist im EEG gesetzlich festgelegt, nicht jedoch im KWKG. Aufgrund der Ähnlichkeit der Fördersysteme stellt sich die Frage nach einer entsprechenden Anwendung.

Die Clearingstelle prüfte die unterschiedlichen Anlagentypen (z.B. Anlagen bis 100 kW, innovative KWK-Systeme etc.) unabhängig voneinander, kam jedoch für jeden einzelnen Fall zu dem Ergebnis, die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe sei zulässig. Weiterhin prüfte sie aber auch eine allgemeine, generelle Zulässigkeit und berief sich dafür insbesondere auf die juristische Systematik und Historie. Die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe werde bereits vielfach angewendet und stelle ein allgemein anerkanntes energiewirtschaftliches Verfahren dar. Deswegen werde auf sie nur dann explizit eingegangen, wenn ein problematischer Anwendungsfall vorliegt. Daher besitze ihre explizite Erwähnung im Gesetz nur einen klarstellenden Charakter. Bereits zur erstmalig ausdrücklichen Erwähnung der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe im EEG 2004 führte der Gesetzgeber in seiner Begründung aus, dass die umfassende Gestattung lediglich als Klarstellung gemeint sei.

Über die Aufteilung von Einspeisung und Eigenverbrauch sowie die Abrechnung der Zuschlagszahlungen sollten vertragliche Regelungen getroffen und ggf. angepasst werden

Abgesehen von einer grundsätzlichen Zulässigkeit betont die Clearingstelle allerdings, dass für mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in das Netz der allgemeinen Versorgung mittelbar eingespeisten KWK-Stroms ein Zuschlagsanspruch maximal in Höhe der KWK-Nettostromerzeugung bestehe.

Für die Frage, ob und in welcher Höhe ein Abzug von der KWK-Nettostromerzeugung stattfinden muss, wenn kaufmännisch-bilanziell in das Netz der allgemeinen Versorgung weitergegebene Strommengen vor dem Netzverknüpfungspunkt Transport- oder Umwandlungsverluste erleiden, sollten KWK-Anlagenbetreiber und Netzbetreiber im Einzelfall vereinbaren. Der Anlagenbetreiber dürfe darüber entscheiden, ob der gesamte KWK-Nettostrom kaufmännisch-bilanziell weitergegeben werden soll, oder teilweise zur Eigenversorgung bzw. Drittlieferung verwendet wird.

Rechtsprechung

Verfassungswidrigkeit der §§ 61c, 61d EEG 2021?

RA Michael H. Küper, M.Sc.

Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon

Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@pwc.com

RA Matthias Stephan

Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@pwc.com

Mit der (Wieder-)Einführung des „Abschmelzungsmechanismus“ in § 61c Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) drohen Eigenversorgern nicht nur Nachzahlungen, sondern die Eigenversorgung aus sog. KWK-Neuanlagen im Leistungssegment von mehr als 1 MW_{el} bis einschließlich 10 MW_{el} wird insgesamt wirtschaftlich unattraktiver. Dass dies nicht nur ein theoretisches Risiko ist, zeigt der Umstand, dass erste Netzbetreiber bereits Rechnungen für das Jahr 2019 versendet haben.

Die ursprünglich bereits seit 2018 geltenden Regelungen (insbesondere der sog. „Claw-back-Mechanismus“ des § 61c Abs. 2 EEG 2021) wurde vom Gesetzgeber mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 zurückgenommen und nun wieder rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Die zuständigen Netzbetreiber werden - sofern noch nicht geschehen - voraussichtlich in den kommenden Wochen erste Rechnungen über Nachzahlungen für das Jahr 2019 und sodann 2020 versenden.

Zulässigkeit der Rückwirkung? – Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit

Rückwirkende Gesetzesänderungen unterliegen strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen. Es ist u.E. sehr fraglich, ob die durch § 61c EEG 2021 angeordnete rückwirkende EEG-Umlagebelastung von Eigenstrommengen diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Denn der Umstand, dass der Gesetzgeber im Jahr 2019 die bereits im Jahr 2018 geltende Belastung einer Eigenversorgung unter Verweis auf das EU-Beihilfenrecht zurückgenommen hat, kann u.E. ein schutzwürdiges Vertrauen bei den betroffenen Anlagenbetreibern begründet haben.

Sollte Ihr Unternehmen von der Nachzahlungspflicht (potentiell) betroffen sein, sollte bereits jetzt geprüft werden, ob eine etwaige Verweigerung der Nachzahlung erfolgsversprechend ist und wie am besten auf eine Zahlungsaufforderung durch den Netzbetreiber reagiert werden kann. Gerne stehen wir Ihnen bei diesen Fragen als kompetenter Ansprechpartner sowie Rechtsberater zur Seite. Bitte beachten Sie hierzu auch das dieser Ausgabe des Newsletters beigefügte Anschreiben mit weiteren Informationen zu dieser Thematik.

OLG Düsseldorf zur „geduldeten Notstromentnahme“

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 10.02.2021 (Az. I-27 U 19/19, Gründe noch nicht veröffentlicht) entschieden, dass ein Letztverbraucher dem Netzbetreiber nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag im Falle eines Strombezuges ohne Lieferantenzuordnung zum Ersatz der Aufwendungen außerhalb der Grund-/Ersatzversorgung verpflichtet sei.

Das zentrale Problem mit dem sich das OLG Düsseldorf auseinanderzusetzen hatte, war die sog. geduldete Notstromentnahme. Diese liegt in Konstellationen vor, in denen ein Letztverbraucher außerhalb der Grund-/Ersatzversorgung dem Netz Strom entnimmt, ohne dass ein Vertrag mit einem Stromlieferanten besteht. Vorliegend waren Strombezüge eines Landwirts Stein des Anstoßes. Da sein Verbrauch mehr als 10.000 kWh/a betrug, kam eine Versorgung durch den Grundversorger auf Basis gesetzlicher Regelungen nicht in Betracht. Der Landwirt war insofern der Ansicht, dass wegen der Entflechtungsvorgaben kein Anspruch des Netzbetreibers bestünde und er daher für seine jahrelangen Strombezüge nicht aufkommen müsse.

Dem hatte das LG Dortmund als Vorinstanz noch recht gegeben. Anders entschied nun das OLG Düsseldorf, das einen Anspruch des Netzbetreibers auf Bezahlung des genutzten Stroms gegen den Landwirt annahm. Anspruchsgrundlage sei aber im Falle eines Strombezuges ohne Lieferantenzuordnung nicht das EnWG, sondern die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 683 BGB). Ein Verstoß gegen die §§ 6 ff. EnWG liege nicht vor, weil die Duldung oder die unterlassene Unterbindung der Entnahme von Strom durch den Netzbetreiber an der von ihm kontrollierten Anschlussstelle nicht mit einem vertraglichen Lieferverhältnis gleichzusetzen sei. Wenn das Urteil des OLG Düsseldorf Bestand haben sollte, könnte dies erhebliche Auswirkungen auf die Praxis haben. Es stellt sich praktisch u.a. die Frage, in welchem Bilanzkreis die Strommengen zu bilanzieren sind. Wie wir berichtet haben, hat der BGH im vergangenen Jahr entschieden (Az. EnVR 104/19 – Entscheidungsgründe werden im März erwartet), dass zumindest bei grundversorgungsfähigen Haushaltskunden weiterhin der Grundversorger bilanziell für die Stromentnahmen verantwortlich sei.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen dazu haben, wie Sie solchen Fällen möglichst vorbeugen können und welche Rechte Ihnen bei etwaigen unvergüteten Strommengen zu stehen.

EnWG-Novelle 2021: Weitgehende Veröffentlichungspflichten der Regulierungsbehörden geplant

Am 10. Februar 2021 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht beschlossen. Neben den in der Branche viel beachteten Themen wie Wasserstoffregulierung und Elektromobilität enthält der Gesetzentwurf aber auch neue bzw. wiederauflebende Pflichten zur Veröffentlichung von Netzdaten durch die Regulierungsbehörden.

Nachdem der BGH in zwei Entscheidungen vom 11. Dezember 2018 und vom 8. Oktober 2019 die Vorschrift des § 31 ARegV als Rechtsgrundlage für eine Datenveröffentlichung für teilweise unzulässig erklärt hat, kommt es nicht ganz unerwartet, dass das Bundeswirtschaftsministerium nunmehr eine zu § 31 ARegV korrespondierende Vorschrift in den Gesetzesentwurf aufgenommen hat. Die Vorschrift des § 23b EnWG im aktuellen Gesetzentwurf geht dabei jedoch inhaltlich über die Regelung in der ARegV deutlich hinaus. Zusätzlich zu den bisher benannten Daten sollen nach dieser neuen Regelung nun auch noch u.a. Summenwerte der beeinflussbaren und vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile, Mengeneffekte der schwankenden Verbrauchsmengen mit Auswirkung auf die EOG und das Ausgangsniveau veröffentlicht werden. Zwar ist im Vergleich zum Referentenentwurf die Angabe von handelsrechtlichen Gliederungsebenen beim Ausgangsniveau wieder entfallen, auf der anderen Seite soll die Veröffentlichung aber „einschließlich darin enthaltener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, unternehmensbezogen in nicht anonymisierter Form“ erfolgen.

Ausnahmen von der Veröffentlichung der vorgenannten Daten sind bislang nur dann vorgesehen, wenn davon Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter betroffen sind. Daten des Netzbetreibers sind ausdrücklich auch ungeachtet etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu veröffentlichen. Darüber hinaus

ermöglicht es § 23b Abs. 2 EnWG-E, dass die Regulierungsbehörden auch weitere bislang nicht genannte Daten veröffentlichen können.

§ 23b Abs. 3 EnWG-E bestimmt außerdem, dass die Regulierungsbehörde Netzbetreiber durch Festlegung dazu verpflichten kann, Daten an sie zu übermitteln. Soweit der Behörde allerdings schon Daten bekannt sind - etwa aus vorherigen Festlegungsverfahren (z.B. Bestimmung der Erlösobergrenzen) - kann sie diese auch ohne vorherige Festlegung veröffentlichen. In der Vergangenheit hatten die Behörden die Datenveröffentlichung im Vorfeld über ihre Website oder per E-Mail bekanntgegeben, was vorliegend nicht zwingend genau so geschehen muss. Eine Veröffentlichung wäre daher auch ohne vorherige Ankündigung denkbar.

Durch die Neuregelung gestaltet sich der Rechtsschutz im Vergleich zur Regelung des § 31 ARegV schwieriger. Bei förmlichen Gesetzen besitzt ausschließlich das Bundesverfassungsgericht eine Normverwerfungskompetenz, während Rechtsverordnungen auch von den ordentlichen Gerichten verworfen werden können (wie im Falle des § 31 ARegV durch den BGH).

Neben dem immer weiter wachsenden Aufwand für die Datenbereitstellung, unter dem insbesondere kleine Netzbetreiber leiden, stellt sich die Frage, ob die geplanten Datenveröffentlichungspflichten nicht zu weitgehend sind. Diese Frage möchten wir gerne mit Ihnen diskutieren und dürfen Sie auf unser aktuelles Webinar hinweisen (s.u.).

RA Henning Winkelmann
Tel.: +49 511 5357-5142
henning.winkelmann@pwc.com

RA Dominik Martel, LL.M.
Tel.: +49 521 96497 9029
dominik.martel@pwc.com

BGH-Urteil zur Marktprämie für Wind-energieanlagen – Bürgerenergiegesellschaft

Der BGH hat mit seinem Beschluss vom 11. Februar 2020 (Az. EnVR 101/18) festgestellt, dass ein Bieter, der die formellen und materiellen Voraussetzungen für einen Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen an Land erfüllt, einen Anspruch auf nachträgliche Erteilung des Zuschlags haben kann. Dies gilt, wenn sein Gebot keinen Zuschlag erhielt, weil Gebote Dritter berücksichtigt wurden, die objektiv nicht den Anforderungen entsprechen.

Hintergrund der Entscheidung war ein Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen der Bundesnetzagentur (BNetzA). Zuschläge erhielten mehrere sog. UK-Bürgerenergiegesellschaften, die als Kommanditgesellschaft organisiert und auf denselben Unternehmer zurückzuführen sind. Dagegen wehrte sich ein mit seinem Gebot unterlegener Anlagenbetreiber.

Die Richter stellen heraus, dass durch § 3 Nr. 15 EEG sichergestellt werden soll, dass von den Vereinfachungen für Bürgerenergiegesellschaften nur solche profitieren, die lokal verankert sind. Denn gerade durch die lokale Verwurzelung werde die Akzeptanz von Windenergieanlagen erhöht. Gesellschaftsverträge, nach denen mindestens 51 % der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die die Anforderungen bzgl. ihres Wohnsitzes erfüllen und kein Gesellschafter mehr als 10 % der Stimmrechte erhalte, genüge dem nicht automatisch. Vielmehr müsse die Gesellschafter-Mehrheit durch Mehrheitsentscheidungen wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben können, so wie es z.B. bei grundlegenden Geschäften geschieht. Im vorliegenden Fall wurden jedoch den Kommanditisten und damit den kreisansässigen Gesellschaftern der Einfluss vertraglich entzogen. Dies sei mit Sinn und Zweck der regionalen Verankerung von Bürgerenergiegesellschaften unvereinbar.

Haben bezuschlagte Projekte gegen rechtliche Voraussetzungen verstoßen, kann für ursprünglich Unterlegener Bieter ein nachträglicher Zuschlagsanspruch bestehen

Weil Anlagenbetreibern nur dann ein Zahlungsanspruch zusteht, sofern ihnen ein wirksamer Zuschlag erteilt worden ist, habe hier der Bieter, der die materiellen Voraussetzungen für den Zuschlag erfüllt, ein mit der Verpflichtungsbeschwerde durchsetzbares subjektiv-öffentliches Recht darauf, dass ihm die BNetzA den zunächst versagten Zuschlag nachträglich erteilt. Handele es sich bei einem Bieter nicht um eine Bürgerenergiegesellschaft, die die spezifischen rechtlichen Voraussetzungen einhält, sei das Gebot vom Zuschlagsverfahren auszuschließen. Etwas anderes könne nur gelten, wenn für diese Anlagen die übrigen Voraussetzungen eingehalten würden – insbesondere die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mindestens drei Wochen vor dem Gebots-termin sowie die vollständige Leistung der Sicherheit. Bei der UK-Bürgerenergiegesellschaft handele es sich in diesem Fall nicht um eine Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des EEG, daher habe der unterlegene Bieter einen Anspruch auf nachträgliche Erteilung des Zuschlags.

LG Stuttgart zur Anwendung von § 47 EnWG beim Ausschluss vom Konzessionsverfahren wegen Wettbewerbsverstößes

Das LG Stuttgart hat mit Urteil vom 18. Februar 2021 (Az. 11 O 398/20) die Auffassung geäußert, dass die Vorschriften des § 47 EnWG, insbesondere das Recht auf Akteneinsicht, im Falle des Ausschlusses von Bewerbern aus dem Konzessionsverfahren wegen Verstoßes gegen den Geheimwettbewerb analog anzuwenden seien. Ein isolierter gerichtlicher Angriff des Umfangs der Akteneinsicht sei aber nicht unabhängig von der zugrundeliegenden Entscheidung zulässig.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Nach Abgabe der verbindlichen Angebote teilte die verfahrensleitende Stelle der Verfügungsklägerin sowie einem weiteren Bewerber mit, dass zwischen ihren Angeboten erhebliche Übereinstimmungen festgestellt worden seien. Aufgrund der zudem bestehenden gesellschaftlichen und personellen Verbindungen entschied die verfügungsbeklagte Stadt nach Anhörung der betroffenen Bewerber, diese vom Konzessionsverfahren wegen Verstoßes gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs auszuschließen. Auch wenn § 47 EnWG dem Wortlaut nach nur ein Akteneinsichtsrecht unterlegener Bewerber nach einer Auswahlentscheidung der Gemeinde vorsieht, räumte sie den betroffenen Bewerbern vorsichtshalber ein solches ein, allerdings nur hinsichtlich der Ihrer Auffassung nach für die Ausschlussentscheidung relevanten Unterlagen. Hiervon ausgenommen waren insbesondere die Angebote dritter Bewerber.

Die Verfügungsklägerin rügte den Umfang der Akteneinsicht, jedoch nicht die Ausschlussentscheidung an sich, und beantragte nach Nicht-Abhilfe durch die Gemeinde den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Sie machte geltend, dass ihr auch bei einem Ausschluss vom Verfahren eine uneingeschränkte Akteneinsicht zustünde. Das LG Stuttgart hat den Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Zwar sei wohl eine analoge Anwendung des § 47 EnWG in Fällen anzunehmen, wenn sich eine Ausschlussentscheidung auf die Betroffene wie eine Auswahlentscheidung auswirke. Der Umfang der Akteneinsicht sei jedoch nicht isoliert von der betreffenden Entscheidung angreifbar, da er von dieser abhängige. Insofern müsse Gegenstand der gerichtlichen Geltendmachung immer die Entscheidung der Gemeinde sein, wobei aber als einzige diesbezügliche Rügen deren Intransparenz genügen könne, wenn die Entscheidung anhand der gewährten Akteneinsicht nicht nachvollzogen werden könne.

Veranstaltungen

Webinar Energierecht am Nachmittag

Mit unserem Format „*Energierecht am Nachmittag*“ bieten wir Ihnen eine Online-Veranstaltung an, mit der Sie sich kurz und knapp sowie ohne Reisezeiten über aktuelle Themen des Energierechts informieren können.

Aus den stetigen Veränderungen im Energierecht ergeben sich für Sie fortlaufend neue Rechtsfragen. Dies hat uns im Covid-19-Kontext zum Konzept einer virtuellen Kurzveranstaltungsreihe inspiriert. Lassen Sie sich informieren und treten Sie in den Austausch mit Experten von PwC und mit anderen Vertretern aus der Energiewirtschaft.

25.03.2021: EnWG-Novelle 2021: Sind die Veröffentlichungspflichten zu Netzdaten zu weitgehend?

Wir laden Sie herzlich ein zu unserer nächsten Veranstaltung am

Donnerstag den 25.03.2021 von 15:00 bis 16:00 Uhr

zu unserem einstündigen Format „Energierecht am Nachmittag“. Das Thema der Veranstaltung lautet

EnWG-Novelle 2021: Sind die Veröffentlichungspflichten zu Netzdaten zu weitgehend?

Die Veranstaltung besteht aus einem Impulsvortrag und einer anschließenden Diskussionsrunde. Daneben bieten wir Raum für Ihre Rückfragen. Für die Anmeldung Ihrer Teilnahme genügt eine E-Mail an emine.guelsuem.kalkan@pwc.com. Sie erhalten dann die Einwahldaten und detaillierte Informationen. Wir freuen uns auf Sie.

Beachten Sie bitte unsere Einladung im Anhang zu diesem Newsletter.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Peter Mussaeus

Tel.: +49 211 981-4930

peter.mussaeus@pwc.com

Michael H. Küper

Tel.: +49 211 981-5396

michael.kueper@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter Legal News Energierecht bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: subscribe_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter Legal News Energierecht abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: unsubscribe_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2021 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC Legal" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de